



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 11/17

Donnerstag, 22. Juni 2017

Änderungsverordnung vom 13.06.2017 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 16.02.2016

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (GV.NRW S. 208) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.02.2016 erhält folgenden Wortlaut:

„Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2017 an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag vor Ostern,
- b) am Sonntag nach dem 1. Mai,
- c) am ersten Sonntag im September 2017 im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 1)
- d) am zweiten Sonntag im Dezember 2017 im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung vom 13.06.2017 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 16.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

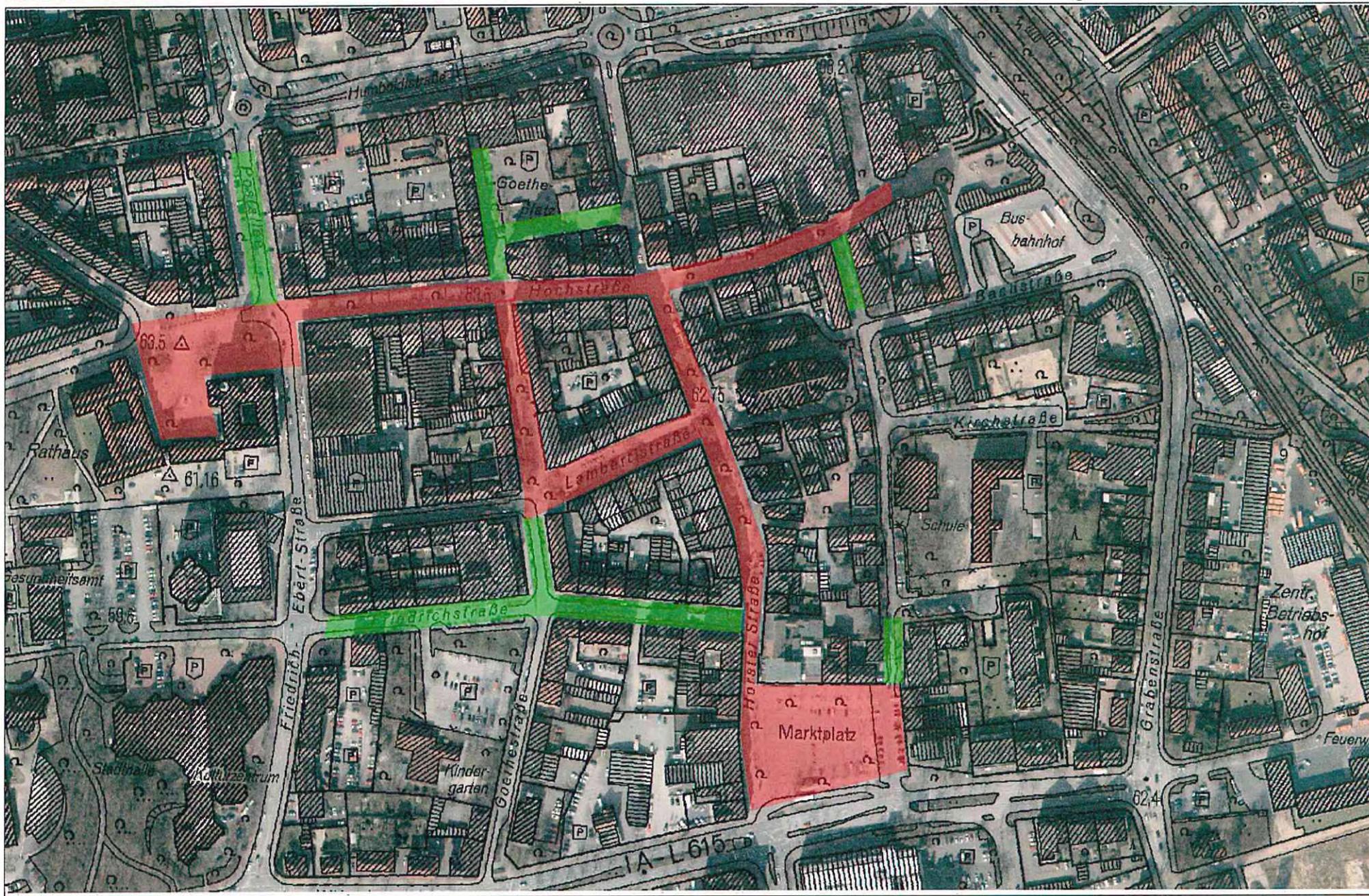
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13.06.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

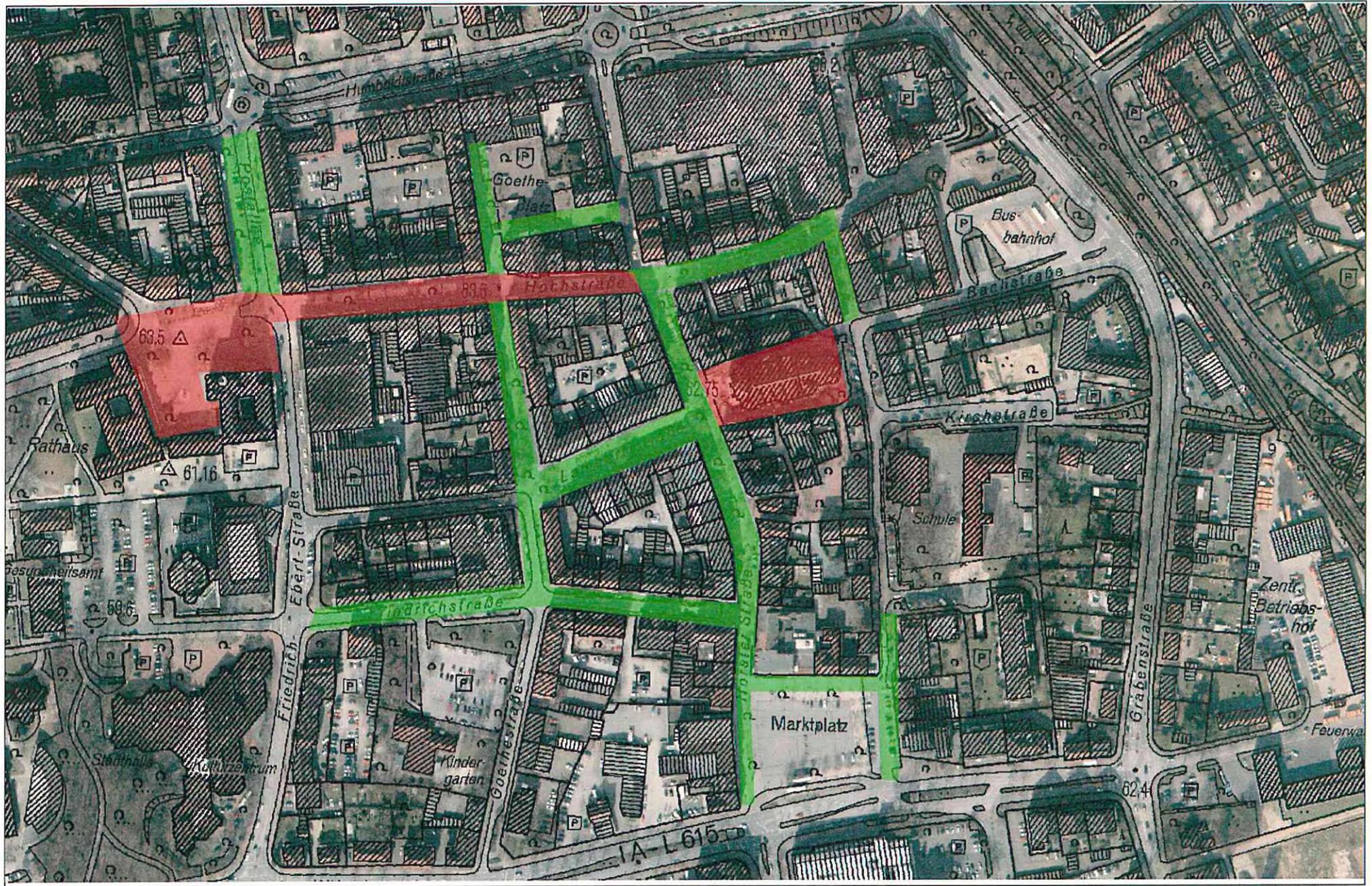


0 m 83 m

Anmerkung: Der Betreiber übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.

© Stadt Gladbeck © Kreis RE © RVR © GEObasis NRW © Aerowest

= Veranstaltungsfläche mit Ladenöffnung
 = zusätzliche Öffnung



0 m 83 m

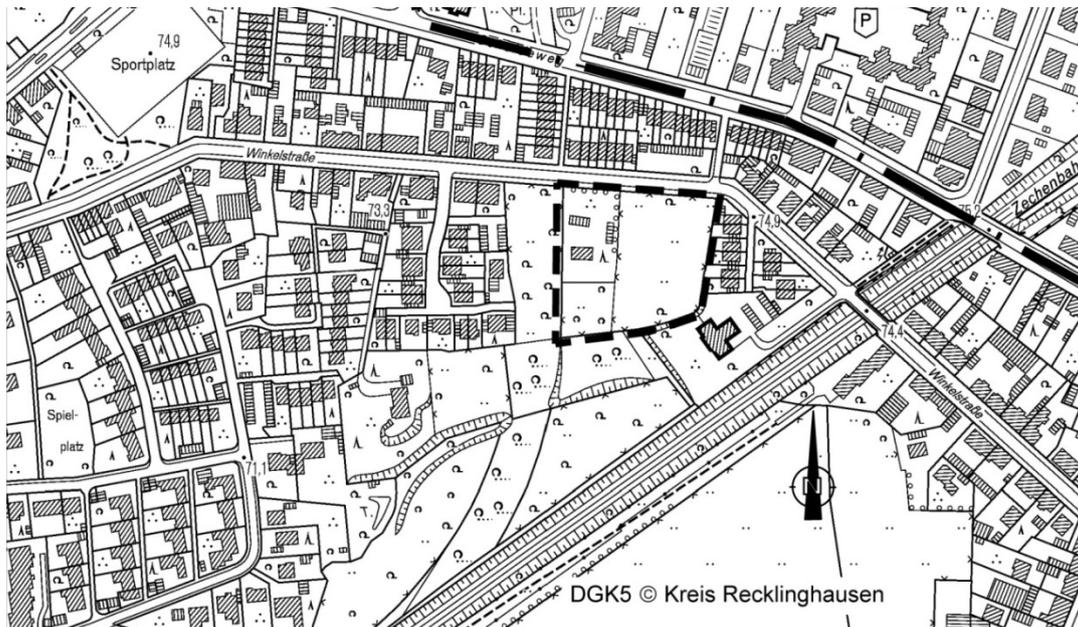
Anmerkung: Der Betreiber übernimmt für die hier gezeigten Geodaten keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit und Richtigkeit.

© Stadt Gladbeck © Kreis RE © RVR © GEObasis NRW © Aerowest

 = Veranstaltungsfläche mit Ladenöffnung
 = zusätzliche Öffnung

14. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich: Winkelstraße / Emschermannweg

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Für das Gebiet Winkelstraße / Emschermannweg soll die 14. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden. Hierfür hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich: Winkelstraße / Emschermannweg, in der Fassung vom 30.05.2017 und
- die Begründung in der Fassung vom 30.05.2017

können vom 03.07.2017 bis einschließlich zum 14.07.2017 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

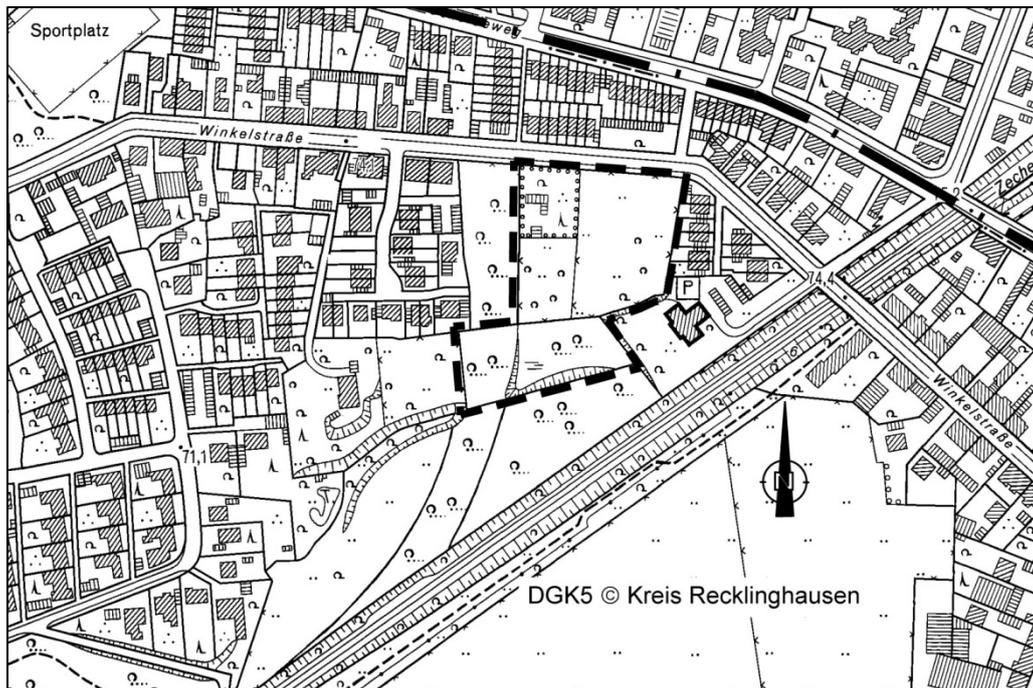
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Gladbeck, den 14.06.2017

Der Bürgermeister
I.V.

-Dr. Kreuzer-
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 159
Gebiet: Winkelstraße / Emschermannweg
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Für das Gebiet Winkelstraße / Emschermannweg soll der Bebauungsplan Nr. 159 aufgestellt werden. Hierfür hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 09.06.2016 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeit hat nun Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die Planunterlagen:

- der Bebauungsplan Nr. 159, Gebiet: Winkelstraße / Emschermannweg, in der Fassung vom 23.05.2017 und
- die Begründung in der Fassung vom 23.05.2017

können vom 03.07.2017 bis einschließlich zum 14.07.2017 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

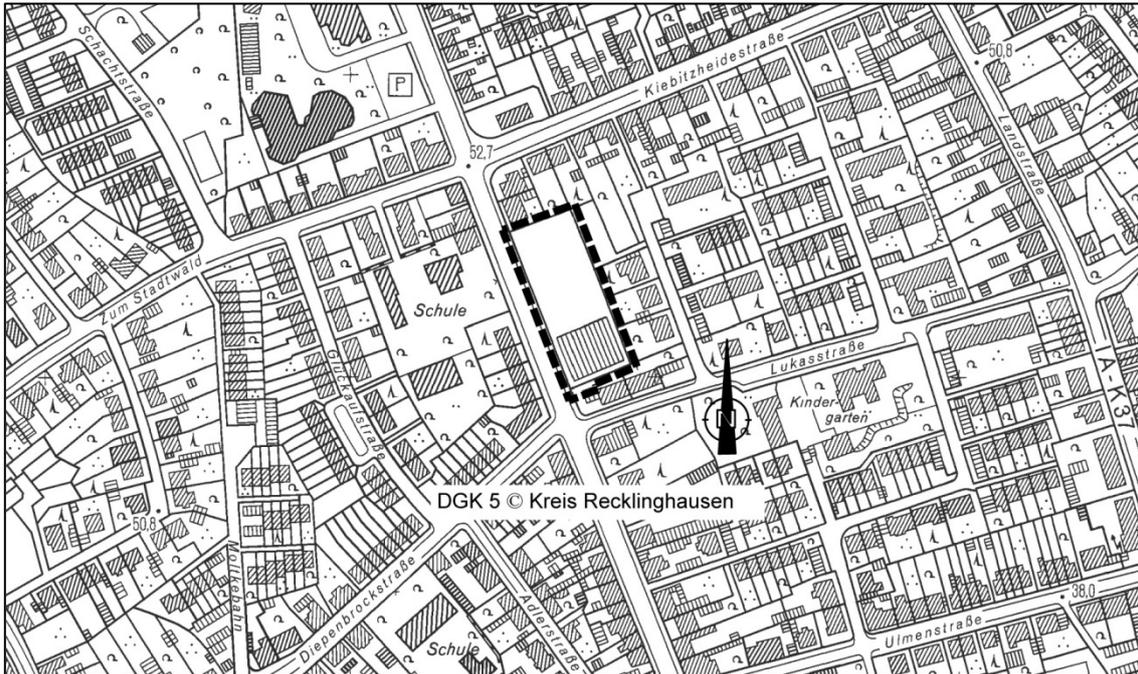
Gladbeck, den 19.06.2017

Der Bürgermeister

I.V.

-Dr. Kreuzer-
Stadtbaurat

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 171
Gebiet: Horster Straße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 BauGB

1. Für das Gebiet Horster Straße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 21.02.2017 vorgesehenen Grenzen der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 gemäß 12 Abs. 2 BauGB aufzustellen.
2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 10a -4. Änderung-, Gebiet: Kiebitzheide- / Ulmenstraße, rechtsverbindlich seit dem 12.01.2010, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 171 aufgehoben werden.

Gladbeck, den 19.06.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Kontonummer 313081267 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.06.2017

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Kontonummer 307037085 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.06.2017

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 09.02.2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

323216994

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.06.2017

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Marcus Steiner

Bekanntmachung

der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigung zur Angliederung des Förderschwerpunktes Sprache in der Primarstufe an der städtischen Roßheideschule zum Schuljahresbeginn 2017/18

Die Bezirksregierung Münster als obere Schulaufsichtsbehörde hat am 25.04.2017 den Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 09.02.2017 zur Änderung der städtischen Roßheideschule (Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung) durch Angliederung des Förderschwerpunktes Sprache in der Primarstufe zum Schuljahresbeginn 2017/18 gemäß § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt.

Gladbeck, 06.06.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.